

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

vom 1. Januar 2008

(Beschluss der Vollversammlung vom 30. November 2007)

Änderung vom 1. Januar 2012

(Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2011)

Änderung vom 1. Januar 2016

(Beschluss der Vollversammlung vom 27. November 2015)

Änderung vom 1. Oktober 2020

(Beschluss der Vollversammlung vom 16. Juli 2020)

Änderung vom 1. Oktober 2022

(Beschluss der Vollversammlung vom 13. Juli 2022)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Text. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist nur die männliche Form genannt. Es sollen an dieser Stelle alle Personen (m/w/d) gleichermaßen abgesprochen werden.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2007 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- 1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Aschaffenburg und umfasst die kreisfreie Stadt Aschaffenburg und die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg.
- 3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2

Aufgaben

- 1) Die Industrie- und Handelskammer hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Industrie- und Handelskammer insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben

§ 4 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus 55, höchstens 63 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- 2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung vorbehalten bleibt die Beschlussfassung insbesondere über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),

- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden, (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG)
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - i) die Errichtung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und von Gebietsausschüssen bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg,
 - j) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 - k) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
 - l) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - m) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten sowie von Einigungsstellen und Prüfungsämtern,
 - n) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
 - o) die ihr sonst durch Rechtsnormen der IHK zugewiesenen Aufgaben,
 - p) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.
 - q) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - r) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG)
 - s) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - t) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - u) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie für den Präsidenten nach § 9a.
- 3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- 4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- 5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie muss vom Präsidenten zu einer

außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sonst der dienstälteste Vizepräsident; bei gleicher Amtszeit der älteste Vizepräsident.

- 2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind von deren Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- 3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann mit einer Mindestanzahl von 30 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen. Anträge über eine Änderung der Satzung, der Wahl-, der Beitrags-, der Sonderbeitrags- und der Gebührenordnung können außerhalb der Tagesordnung nicht behandelt werden. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor der Sitzung, spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen; über ihre Annahme oder Ablehnung entscheidet die Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Vollversammlungen, die gemäß Absatz 4 Satz 3 einberufen werden, dürfen nur die in der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkte behandelt werden; Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
- 6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (einfache Mehrheit). Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7) Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Die Zahl der Anwesenden muss mindestens 50 Prozent der Mitglieder betragen.
- 8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt außer in den von dieser Satzung und der Wahlordnung vorgesehenen Fällen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder der Vorsitzende es verlangen.
- 9) Sitzungen der Vollversammlung können als öffentlich für IHK-Zugehörige beschlossen werden. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen oder fachkundige Personen hinzuziehen sowie in begründeten Fällen einzelne Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen.

- 10) Der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer und Bereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen; sie sind nicht stimmberechtigt. So weit Angelegenheiten behandelt werden, die eine der vorgenannten Personen oder diesen Personenkreis insgesamt betreffen, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Vollversammlung den oder die Betroffenen von der Teilnahme ausschließen.
- 11) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb 14 Tagen zuzustellen ist. Jedes Vollversammlungsmitglied kann die Niederschrift zur Einsichtnahme erhalten. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung der Vollversammlung, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Vollversammlung, wenn diese innerhalb der 6-Wochen-Frist stattfindet, kein Einspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt. Andernfalls ist sie der nächsten Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.
- 12) Die Niederschriften sind so lange aufzubewahren, bis sie dem Bayerischen Wirtschaftsarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie der Niederschrift zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Bayerische Wirtschaftsarchiv vorgesehenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 6

Fachausschüsse

- 1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion (Fachausschüsse) errichten. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen.
- 2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- 4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5) Für die Abstimmung in den Ausschüssen gilt § 5 Absatz 6 sinngemäß.
- 6) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer und Bereichsleiter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern der IHK an diesen Sitzungen liegt im Ermessen des Hauptgeschäftsführers. Im Bedarfsfall können weitere Personen vom Ausschuss-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer zu den

Ausschusssitzungen zugezogen oder Gäste eingeladen werden. Die nicht den Ausschüssen angehörenden Sitzungsteilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

- 7) Die IHK errichtet gem. § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt. Die Beauftragten der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss werden vom Präsidium vorgeschlagen.

§ 7

Gebietsausschüsse/Industrie- und Handelsgremium Miltenberg

- 1) Für die Dauer der Wahlperiode werden Gebietsausschüsse (für die Gebiete der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Aschaffenburg) bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg (für das Gebiet des Landkreises Miltenberg) errichtet. Die Gebietsausschüsse bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg haben, abgesehen von § 8 Absatz 3 Satz 3, beratende Funktion; sie sollen sich mit dem Ziel einer Unterstützung der IHK-Arbeit insbesondere mit den Angelegenheiten befassen, die nur ihr Gebiet betreffen und seine wirtschaftlichen Interessen berühren.
- 2) Die Mitglieder der Vollversammlung, deren gewerbliche Niederlassung sich innerhalb einer der in Absatz 1 genannten Gebietskörperschaften befindet, bilden jeweils den Gebietsausschuss bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg. Der Gebietsausschuss bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden weitere Personen, die die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in die Vollversammlung erfüllen und ihre gewerbliche Niederlassung in der Gebietskörperschaft haben, zuwählen. Die Zahl der zugewählten Personen darf ein Drittel der den Gebietsausschuss bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg bildenden Vollversammlungs-Mitglieder nicht übersteigen. Die Zuwahl erfolgt jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Vollversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gebietsausschusses bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg wählen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Vorsitzende muss Mitglied der Vollversammlung sein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl.
- 4) Die Sitzungen des Gebietsausschusses bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg finden nach Bedarf statt; die Regelungen des § 5 Absatz 9 gelten sinngemäß.
- 5) Die Einladung zur Sitzung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.
- 6) Die Sitzungen des Gebietsausschusses bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Ausschuss bzw. das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Der Ausschuss bzw. das Gremium ist

dann mit einer Mindestanzahl von 30 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 5 Absatz 8 sinngemäß.

- 7) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann der Präsident auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums den Vorsitzenden veranlassen, den Gebietsausschuss bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg zu einer Sitzung einzuberufen.
- 8) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer und Bereichsleiter sind berechtigt, an allen Sitzungen des Gebietsausschusses bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg teilzunehmen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 5 sinngemäß. Die IHK ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen.
- 9) Über die Sitzungen des Gebietsausschusses bzw. des Industrie- und Handelsgremiums Miltenberg ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Ausschusses bzw. des Gremiums und die Vollversammlungsmitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Ein Exemplar der Niederschrift ist der IHK zu übersenden.
- 10) Die dem Gebietsausschuss bzw. dem Industrie- und Handelsgremium Miltenberg bei der Erledigung seiner Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren sächlichen Kosten werden von der IHK getragen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 sinngemäß.

§ 8 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 6 Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden (Erlöschen der IHK-Zugehörigkeit, Wegfall der Mitgliedschaft in der Vollversammlung, Rücktrittserklärung) erfolgt in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- 3) Je 2 Vizepräsidenten müssen ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet der kreisfreien Stadt Aschaffenburg bzw. in den Gebieten der beiden zum IHK-Bezirk gehörenden Landkreise haben. Dabei soll dem Aspekt der Branchenvielfalt Rechnung getragen werden. Für diese Vizepräsidenten haben die jeweiligen Gebietsausschüsse bzw. das Industrie- und Handelsgremium Miltenberg (§ 7) ein Vorschlagsrecht.
- 4) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung, dem Hauptgeschäftsführer oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 S. 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der

Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

- 5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil; sein Stellvertreter ist teilnahmeberechtigt. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 6.
- 7) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den mit seiner Vertretung betrauten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten, bei gleicher Amtszeit durch den ältesten von ihnen vertreten. Endet das Amt des Präsidenten während der Wahlperiode, übt bis zur Neuwahl sein Vertreter die Funktion des Präsidenten aus.
- 8) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von einem Monat nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.
- 9) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem Bayerischen Wirtschaftsarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Bayerische Wirtschaftsarchiv vorgesehenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 9

Präsident, Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

- 1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- 2) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums der IHK beratend teilzunehmen.
- 3) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um die Wirtschaft des IHK-Bezirks hervorragende Verdienste erworben haben, und frühere langjährige verdienstvolle Mitglieder der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- 4) Der Beschluss der Vollversammlung bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

§9a Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.
- 2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan; er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Bei seiner Verhinderung werden diese Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- 2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- 3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt. Das Präsidium kann weitere Geschäftsführer berufen.
- 4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.
- 5) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und den des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers entscheidet das Präsidium. Die Anstellung und Entlassung weiterer Geschäftsführer obliegt dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Anstellung und Entlassung von Referenten obliegt dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Über die Anstellung und Entlassung von Sachbearbeitern und sonstiger Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- 6) Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen für den Hauptgeschäftsführer entscheidet das Präsidium, über die Vereinbarung weiterer Versorgungsansprüche das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer.
- 7) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, dasselbe gilt für die Kündigung eines solchen Vertrages. Zu einer ordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages des Hauptgeschäftsführers bedarf es der Zustimmung der Vollversammlung; § 5 Absatz 7 findet sinngemäß Anwendung. Die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers, der Geschäftsführer, der Bereichsleiter und der Referenten unterzeichnen der Präsident und der



Hauptgeschäftsführer, die Anstellungsverträge der Sachbearbeiter und der übrigen Mitarbeiter der Hauptgeschäftsführer allein; entsprechendes gilt für die Kündigung dieser Anstellungsverträge.

- 8) Versorgungszusagen für den Hauptgeschäftsführer müssen vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, im Übrigen vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 11 Vertretung

- 1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.
- 2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.
- 3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- 4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- 5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- 3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK - statutarische Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten der IHK-Zugehörigen oder sonstiger Dritter berühren - werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, eine Woche nach dessen Erscheinungstag in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.



§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 1979 in der Fassung vom 26. März 2001 außer Kraft.